Große Kreisstadt Horb a.N.
Fachbereich Stadtentwicklung
FB 3 - Sd

2. Änderung des Bebauungsplanes „Augstbaum“ in Horb a.N.- Rexingen (Flst.Nr. 732)

BEGRÜNDUNG

Entsprechend den Anregungen des Ortschaftsrates Rexingen vom 04.07.1997 und 17.09.1997 sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Bebauung des Flurstückes Nr. 732, Gemarkung Rexingen, mit einem Wohngebäude geschaffen werden.

Das o.g. Flurstück befindet sich in städtischem Eigentum. Es liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Augstbaum“. In dem genannten Bebauungsplan ist der nördliche Teil des Flurstückes Nr. 732 als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Für dessen südliches Teilstück ist eine Fläche für das Parken von Fahrzeugen („Parkfläche“) festgesetzt. Im übrigen Baugebiet befinden sich überwiegend Grundstücke für eine maximal 2-geschossige Einfamilienhausbebauung.

Die derzeit anzutreffende Nutzung des Flurstückes Nr. 732 entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Auf dem ehemals zu Flurstück Nr. 732 gehörenden Flurstück Nr. 732/1 befindet sich mittlerweile eine Trafostation.

Öffentliche Belange, die einer Bebauung des Flurstückes Nr. 732 entgegenstehen, sind nicht erkennbar. So besteht im Baugebiet heute und voraussichtlich auch in Zukunft weder ein dringender Bedarf an öffentlichen Grünflächen noch ein dringender Bedarf an öffentlichen Flächen für das Parken von Fahrzeugen, welcher auf diesem Grundstück zu decken wäre.

Die Erschließung des neuen Baugrundstückes ist ausreichend gesichert. Es gelten die Festsetzungen der sich östlich anschließenden Baugrundstücke. Das Baufenster ist so angeordnet, dass sich das neue Gebäude auch bezüglich seiner Lage in die Nachbarschaft einfügt.

Die oben erwähnte Trafostation wird in den geänderten Bebauungsplan übernommen.

In Absatz L des Textteils sind die Worte „sind zwei“ durch „ist eine“, und „Grünflächen“ durch „Grünfläche“ zu ersetzen. Die Formulierung „als Parkanlagen“ ändert sich in „mit der Zweckbestimmung Parkanlage“ .

Die Grundzüge der Planung werden durch die vorliegende Änderung nicht berührt. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt daher in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Den von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümern und den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde entsprechend § 13 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Aufgestellt:
Horb a.N., 02.03.1999
Fachbereich Stadtentwicklung

Penck

Schmidt

Anerkannt:
Horb a.N., 02.03.1999
Bürgermeisteramt

Oberbürgermeister Theurer

3 A - Sd

h:amt3aa/stadtpla/änderung/AUG_BG1.doc